Neues aus Wirtschaft,
Steuern und Recht

dhpg

aktuell 03/24

Umstrukturierung zwischen Schwester-personengesellschaften erleichtert

Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte nach Ende des Arbeitsverhältnisses

Holen Sie sich zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer zurück!

Global
INDEPENDENT
NETWORK MEMBER

Inhalt

Editorial

Interview

04 Datenschutz an der Schnittstelle zur IT-Sicherheit – was Unternehmen im Blick haben sollten

Top News

06 Bundesverfassungsgericht erleichtert Umstrukturierung zwischen Schwesterpersonengesellschaften
06 Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte nach Ende des Arbeitsverhältnisses
07 Holen Sie sich zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer zurück!

Praxistipp

08 Grundsteuer: Ist nach der Erklärung vor der Erklärung?

News für Ihr Geschäft

09 Steuerschuld des Arbeitgebers für Scheinrechnungen eines Mitarbeiters?
09 Anwendbarkeit des Urlaubsrechts für GmbH-Fremdgeschäftsführer
10 GmbH-Geschäftsführer: Sind Wettbewerbsverbote fast immer unwirksam?
11 Vorsicht vor Earn-Out-Klauseln bei Unternehmensverkäufen
11 Geldbußen in Parkhäusern unterliegen der Umsatzsteuer
12 Neue Entwicklung bei der Wegzugssteuer: Stundung geboten!
13 Neues zum Tatbestandsmerkmal der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Kurz notiert

14 Presse, Veröffentlichung
15 Veranstaltungen, Intern, Taxiert, Zahlungstermine

Impressum

Herausgeber
dhpg Wirtschaftsprüfer
Rechtsanwälte Steuerberater
GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Berufsausübungsgesellschaft
Marie-Kahle-Allee 2
53113 Bonn

Redaktion
Dr. Andreas Rohde
(verantwortlich),
Dr. Lutz Engelsing,
Brigitte Schultes
info@dhpg.de

Konzeption, Layout
www.2erpack.com

Herstellung
Köllen Druck+Verlag
53117 Bonn

Fotos
Bernd Roselieb

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.
dhpg aktuell erscheint monatlich.

Stand: 26.2.2024
Änderungen vorbehalten.

Dr. Lutz Engelsing
ist Steuerberater der dhpg.
Im Schwerpunkt betreut er mittelständische Unternehmen, Freiberufler und Privatpersonen in allen Fragen des Steuerrechts. Eine besondere Expertise besitzt er in der steuerlichen Beratung von Non-Profit-Organisationen (Berufsverbände, Stiftungen, Vereine, gGmbHs).

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

künstliche Intelligenz ist aktuell in aller Munde. Worin die einen große Chancen für Arbeitsentlastung und Innovation für das eigene Unternehmen sehen, fürchten andere Datenkraken und Urheberrechtsverletzungen. Im Interview werfen wir mit unseren Datenschützern einen Blick auf die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich und beleuchten weitere Datenschutzthemen an der Schnittstelle zur IT-Sicherheit.

Dass es zahlreiche Schnittstellen zum Datenschutz gibt, zeigt auch eine unserer Top News: Über alle Mitarbeitenden eines Unternehmens werden Personalakten geführt, in die wichtige Hinweise eingetragen werden – so auch, wenn Mitarbeitende eine Abmahnung erhalten haben. Doch welche Regeln gelten für die Löschung solcher Einträge, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist? Hierzu hat das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg ein Urteil gefällt.

Durch die Grundsteuerreform ist für Grundstücks- und Immobilienbesitzer viel Deklarationsarbeit angefallen. Wer froh ist, alles hinter sich gebracht zu haben, sollte sicherheitshalber noch einmal prüfen, ob nach der Erklärung nicht bereits vor der Erklärung ist. Denn wurden nach dem 1.1.2022 Änderungen an Immobilie bzw. Grundstück vorgenommen, ist tatsächlich eine neue Erklärung einzureichen. Für welche konkreten Fälle dies gilt, lesen Sie in unserem Praxistipp.

Stichwort Immobilien: Werden sie im Zeitraum zwischen Anschaffung bzw. Fertigstellung und Veräußerung oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt, sind sie von der Besteuerung als private Veräußerungsgeschäfte ausgenommen. Mit einer Serie von Urteilen hat der Bundesfinanzhof das Tatbestandsmerkmal der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nun fortentwickelt. Mehr hierzu lesen Sie auf Seite 13.

Wie immer gilt: Sprechen Sie uns bei Fragen gerne an. Wir beraten Sie persönlich.

Ihr

Dr. Lutz Engelsing

Interview

Datenschutz an der Schnittstelle zur IT-Sicherheit – was Unternehmen im Blick haben sollten

Durch die fortschreitende Technologisierung werden Datenschutzfragen an der Schnittstelle zur Cyber- und IT-Sicherheit immer virulenter. Die Gesetzgeber haben die Gefahren durch Hacker und sich rasch entwickelnde Technologien erkannt und füllen die Lücken der Gesetzeslage mit Blick auf die IT-Sicherheit und datenschutzrechtliche Fragestellungen. Unsere Datenschützer geben Ihnen einen Überblick, was aktuell wichtig ist.

Starten wir mit einem Dauerbrenner: Wie steht es aktuell um die Rechtmäßigkeit von ChatGPT?

Lenz: Für das Training einer künstlichen Intelligenz (KI) wie ChatGPT sind enorme Datenmengen nötig. Sie werden häufig aus frei zugänglichen Daten im Internet gesammelt. Schon länger stand die Frage im Raum, ob hierfür immer eine passende Rechtsgrundlage vorliegt. Nun hat die New York Times OpenAI und Microsoft verklagt und den Unternehmen Urheberrechtsverletzungen vorgeworfen. Sie hätten mit ihren Produkten ChatGPT und Copilot Millionen von Artikeln der New York Times für das Training ihrer KI-Tools verwendet – und das ohne Rechtsgrundlage. Die verwendeten Inhalte waren teils frei verfügbar und teils nur für Abonnent:innen zugänglich.

Garling: Die New York Times beklagt zudem, dass die KI-Tools die Inhalte der Texte nicht nur zusammenfassend wiedergeben, sondern teilweise wortgleich reproduzieren und OpenAI und Microsoft somit kostenlose Konkurrenzprodukte aufbauen. Zudem sollen Inhalte aus anderen Quellen fälschlicherweise der New York Times zugeordnet worden sein. Das Medienhaus sieht hierin die Gefahr einer Rufschädigung, wenn die renommierte Zeitung mit falsch wiedergegebenen oder falsch zugeordneten Inhalten in Verbindung gebracht wird. OpenAI und Microsoft stützen sich auf die im amerikanischen Recht geltende „Fair Use"-Ausnahme vom Urheberrechtsschutz. Danach kann eine Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken nach US-Recht rechtmäßig sein, wenn sie „transformative" – also umgestaltend – ist. Die Entscheidung des Gerichts wird also wegweisend dafür sein, in welchem Umfang im Internet verfügbare Inhalte für das Training von KI-Tools genutzt werden dürfen.

Wie sieht es hier konkret mit dem Datenschutz aus?

Lenz: Die für das Training der KI genutzten frei zugänglichen Daten enthalten auch eine Menge personenbezogener Daten. Das sorgt dafür, dass OpenAI fortwährend datenschutzrechtlicher Kritik ausgesetzt ist. Nur weil personenbezogene Daten im Internet zugänglich sind, bedeutet dies nicht, dass die betroffenen Personen damit einverstanden sind, dass sie von OpenAI genutzt werden. Mehrere deutsche und europäische Datenschutzbehörden stehen daher bereits im Austausch mit OpenAI, um den Datenschutz im Rahmen des stetigen Trainings von ChatGPT zu prüfen.

Garling: Der Datenschutz ist natürlich auch für die Nutzenden relevant. Auf der einen Seite geht es um den Schutz der eigenen Daten: Wird die kostenlose Variante genutzt, zahlen Nutzende mit ihren Daten, die ebenfalls zum Training der KI genutzt werden. Auf der anderen Seite geht es um den Schutz der Daten Dritter, die der Nutzer in das Programm eingibt. Auch wenn die zahlungspflichtigen Angebote versprechen, die Daten nicht zum Training der KI zu verwenden, sollte die Software nicht ungefiltert auf alle internen Daten zugreifen können und ihr Einsatz mit der Berechtigungsstruktur im Unternehmen abgeglichen werden. Werden Daten Dritter unrechtmäßig durch die Software verarbeitet, liegt ein Datenschutzverstoß vor, der zu einem Bußgeld oder zu Schadensersatzansprüchen der betroffenen Personen führen kann. Wir empfehlen daher eine umfassende datenschutzrechtliche und wie oben beschrieben eine urheberrechtliche Beratung vor der Einführung von KI-Software.

Der technische Fortschritt bringt leider auch immer mehr Cyberkriminalität mit sich. Was tut sich hier mit Blick auf den Datenschutz?

Lenz: Das stimmt, deshalb ist es für Unternehmen unerlässlich, die Datensicherheit in den Blick zu nehmen. Der technologische Fortschritt sorgt dafür, dass Cybersicherheit, IT-Recht und Datenschutz immer stärker miteinander verwoben sind. Denn Attacken auf Netzwerke oder Anlagen bringen immer die Gefahr des Datenverlustes und somit einer Datenpanne mit sich. Die europäische NIS-2-Richtlinie hat die Datensicherheit nun in den Fokus genommen und macht Vorgaben für kritische Infrastrukturen, die teils auch Unterauftragnehmer von Kritis-Unternehmen betreffen und die allgemein eine hochwertige Richtschnur für IT-Risikomanagement darstellen.

Garling: Diese EU-Richtlinie muss in deutsches Gesetz umgesetzt werden. Das nationale NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (NIS-2-UmsuCG) soll im Oktober 2024 in Kraft treten. Betroffene Unternehmen müssen sich verstärkt mit dem Cyber-Risikomanagement und der Kontrolle und Überwachung von Zwischenfällen befassen. Hierzu sind sie angehalten, geeignete, verhältnismäßige und wirksame technische und organisatorische

Maßnahmen zu ergreifen, um die IT und Prozesse ihrer erbrachten Dienste zu schützen, Störungen zu vermeiden und Auswirkungen von Sicherheitsvorfällen gering zu halten. Eine Übersicht aller betroffenen Sektoren haben unsere IT-Kolleg:innen auf unserer Website zusammengestellt.

Lenz: Grundsätzlich sollte sich jedes Unternehmen permanent um seine technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOMs) kümmern, sprich diese prüfen und stetig verbessern. Dies dient nicht nur dem Schutz personenbezogener Daten, sondern auch dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Kommen Unternehmen den Pflichten der NIS-2-Richtlinie nicht nach, sieht die Richtlinie Bußgelder von bis zu 10 Mio. € bzw. 2 % des weltweiten Gesamtumsatzes aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr vor.

Stichwort Bußgelder: Werden Datenschutzverstöße immer noch so streng geahndet?

Lenz: Auch im vergangenen Jahr wurden zahlreiche Bußgelder in Millionenhöhe gegen Unternehmen auf der ganzen Welt verhängt. Das zeigt, dass die Datenschutzbehörden nach wie vor streng mit Verstößen umgehen und Unternehmen regelmäßig in Haftung nehmen. Immer wieder sind unzureichende TOMs, Verarbeitungen ohne Rechtsgrundlage und fehlende bzw. fehlerhafte Datenschutzinformationen Grund für Bußgelder. Durch ein gutes Datenschutzmanagement ließen sich die meisten vermeiden.

Garling: Spannend ist hierzu eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH): Die Richter:innen entschieden, dass gemäß DSGVO eine Geldbuße gegen ein Unternehmen verhängt werden kann, ohne dass der Verstoß zuvor einer identifizierbaren natürlichen Person – also einem konkreten Mitarbeitenden – zugerechnet wird. Zwar kann dies laut den Richter:innen auch nicht zu einem verschuldensunabhängigen Bußgeld führen, jedoch ist in Bezug auf das Verschulden nicht das konkrete Verhalten des einzelnen Mitarbeiters entscheidend, sondern das Verhalten des abstrakten Mitarbeiters, gleich welcher Position.

Welche Herausforderungen sehen Sie künftig außerdem im Bereich Datenschutz?

Lenz: Das Thema KI wird uns vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin beschäftigen. Die möglichen Einsatzbereiche sind für uns heute noch gar nicht vollständig abzusehen. Sicher ist jedoch, dass der Datenschutz dabei immer eine wichtige Rolle spielen wird.

Garling: Da der Datenschutz in so vielen Bereichen unseres täglichen Lebens eine Rolle spielt, können sich neue Themen schnell ergeben: Wer hätte etwa vor Corona gedacht, dass wir uns über Namenslisten in Restaurants Gedanken machen müssen? Vermehrtes Arbeiten im „Homeoffice" führte dazu, dass plötzlich verstärkt Tools für Videokonferenzen eingeführt wurden. Zurzeit scheint das Thema der Datenübertragung in die USA „geregelt". Die anstehenden US-Wahlen oder anhängige Gerichtsverfahren gegen das aktuelle Abkommen zwischen den USA und der EU können aber schon bald wieder dazu führen, dass der Datentransfer erneut in den Fokus rückt.

Dr. Christian Lenz
ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht sowie Informationstechnologierecht bei der dhpg. Der Fokus seiner Tätigkeit liegt in der IT- und datenschutzrechtlichen Beratung mittelständischer Unternehmen. Er ist ein ausgewiesener Experte bei Fragestellungen zur EU-DSGVO und hat viele Unternehmen bei der Umsetzung der Anforderungen begleitet. Als zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV®) ist sein Know-how in vielen Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter gefragt.

Kirsten Garling
ist Rechtsanwältin bei der dhpg. Der Fokus ihrer Tätigkeit liegt in der IT- und datenschutzrechtlichen Beratung mittelständischer Unternehmen. Im Schwerpunkt befasst sie sich mit der Umsetzung der Anforderungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Bundesverfassungsgericht erleichtert Umstrukturierung zwischen Schwesterpersonengesellschaften

Die Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften war lange strittig. Jetzt ist klar: Die derzeitige Rechtslage ist verfassungswidrig.

Umstrukturierung von Personengesellschaften

Werden Wirtschaftsgüter zwischen verschiedenen Betrieben oder Rechtsträgern übertragen, stellt sich regelmäßig die Frage nach der steuerlichen Behandlung. Eine steuerpflichtige Aufdeckung stiller Reserven kann dabei nur in den Fällen vermieden werden, in denen die Steuergesetze explizit eine Fortführung der steuerlichen Buchwerte zulassen. Im Hinblick auf Übertragungsvorgänge zwischen den aus steuerlicher Sicht weitgehend transparent behandelten Personengesellschaften und ihren Gesellschafter:innen bestehen eine Vielzahl solcher „Buchwertprivilegien", die Umstrukturierungen steuerneutral ermöglichen. Lange strittig war dahingegen die steuerliche Behandlung von Übertragungsvorgängen zwischen zwei (beteiligungsidentischen) Schwesterpersonengesellschaften. Das Einkommensteuergesetz sieht hierfür – anders als für vergleichbare Vorgänge, etwa die Übertragung aus einem Einzelbetriebsvermögen in eine Personengesellschaft – keine Begünstigung vor. Nachdem vor mittlerweile über zehn Jahren das Bundesverfassungsgericht angerufen wurde, ist der entsprechende Beschluss nun jüngst veröffentlicht worden.

Derzeitige Regelung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verstößt die derzeitige Gesetzeslage gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 GG) und ist somit verfassungswidrig. Die Ungleichbehandlung von Übertragungen zwischen beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften und den wirtschaftlich und steuerrechtlich vergleichbaren, gesetzlich begünstigten Übertragungsvarianten (§ 6 Abs. 5 EStG) ist ungerechtfertigt und lässt sich aufgrund des eindeutigen Wortlauts der Vorschrift und der Gesetzeshistorie auch nicht im Wege einer verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift oder einer analogen Anwendung heilen. Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, für alle noch offenen Fälle ab dem Veranlagungszeitraum 2001 rückwirkend eine verfassungskonforme Rechtslage herzustellen.

Konsequenzen und Ausblick

Das lang erwartete Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist steuersystematisch zutreffend und aus Sicht der Gestaltungspraxis äußerst begrüßenswert. Offen bleibt, ob sich die Urteilsgrundsätze auch auf Übertragungsvorgänge zwischen nicht beteiligungsidentischen Schwesterpersonengesellschaften übertragen lassen. In jedem Fall bleibt mit Spannung abzuwarten, welche gesetzgeberischen Konsequenzen der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts mit Wirkung für die Zukunft nach sich zieht. Neben einer punktuellen Beseitigung des Verfassungsverstoßes durch Ausbesserung der entsprechenden Norm sind auch weitergehende gesetzgeberische Eingriffe denkbar. Dabei ist dem Grunde nach auch nicht ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber den Verfassungsverstoß dadurch beseitigt, dass auch vergleichbare Fälle künftig nicht begünstigt sind. Vor dem Hintergrund dieser Unsicherheit ist es empfehlenswert, geplante Umstrukturierungen zeitnah umzusetzen.

Unternehmen, Privat

Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte nach Ende des Arbeitsverhältnisses

Erhalten Arbeitnehmende eine Abmahnung, wird diese in der Personalakte notiert. Wie steht es hierbei um den Datenschutz? Welche Regeln gelten für die Löschung dieser Einträge?

Was versteht man unter einer Abmahnung?

Mit einer Abmahnung rügt der Arbeitgeber ein Fehlverhalten von Arbeitnehmer:innen in der Erwartung, dass diese Pflichtverletzung in der Zukunft nicht mehr vorkommt. Für Abmahnungen gibt es keine gesetzlichen arbeitsrechtlichen Regelungen. Eine bestimmte Form ist somit nicht vorgegeben, aus Beweisgründen empfiehlt sich jedoch die Schriftform. Um wirksam zu sein, muss die Abmahnung den Arbeitnehmer:innen nicht nur zugehen, sondern auch von ihnen zur Kenntnis genommen werden. Daher ist es ratsam, dass sich der Arbeitgeber den Erhalt schriftlich bestätigen lässt. Abmahnungen sind außerdem zumeist Voraussetzung für eine verhaltensbedingte Kündigung.

Was ist eine Personalakte?

Personalakten können digital oder in Papierform geführt werden. Der Arbeitgeber sammelt darin diejenigen Dokumente und Informationen zu Arbeitnehmer:innen, die das Arbeitsverhältnis betreffen. Dabei sind arbeitsrechtliche Vorgaben hinsichtlich Erstellung, Aufbewahrung und Weitergabe einzuhalten. Bei der Aufbewahrung von Personalakten ist zu berücksichtigen, dass manche Teile eine Aufbewahrungspflicht von bis zu zehn Jahren haben. Im Übrigen sollte auch bedacht werden, dass bis zum Ende der zivilrechtlichen Verjährung gegebenenfalls Unterlagen für eine Anspruchsabwehr benötigt werden. Allgemeine gesetzliche Aufbewahrungsfristen für Abmahnungen gibt es jedoch nicht.

Gibt es ein Recht auf Entfernung einer Abmahnung aus der Personalakte?

Art. 17 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sichert einer Person das Recht zu, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, außer es besteht eine Rechtsgrundlage für die Aufbewahrung, wie beispielsweise ein überwiegendes berechtigtes Interesse. Weil Abmahnungen personenbezogene Daten enthalten, etwa die gerügte Verhaltensweise, haben Arbeitnehmer:innen das Recht, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Entfernung bzw. Löschung einer Abmahnung aus ihrer Personalakte zu verlangen. Denn nach dem Ende der Beschäftigung sind Abmahnungen für den Zweck, für den sie ursprünglich in die Personalakte aufgenommen worden sind, nicht länger erforderlich. Insbesondere dient die Abmahnung nicht mehr der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des früheren Arbeitgebers, es besteht also kein berechtigtes Interesse mehr.

Wie entwickelt sich die Rechtsprechung?

Im zugrunde liegenden Fall hat ein ehemaliger Auszubildender den Inhaber seines Ex-Ausbildungsbetriebs nach Beendigung der Ausbildung u.a. auf die Löschung einer Abmahnung aus der Personalakte verklagt. Das Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg gab der Klage in der zweiten Instanz auf Basis der DSGVO statt. Inzwischen wurde aber Revision beim Bundesarbeitsgericht eingelegt, sodass Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber die weitere Entwicklung verfolgen sollten.

Unternehmen

Holen Sie sich zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer zurück!

Laut neuester EuGH-Rechtsprechung schulden Unternehmer zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer nur, wenn das Steueraufkommen gefährdet ist. Versuche des Fiskus, diese für die Unternehmen vorteilhafte Rechtsprechung zu negieren, scheitern zunehmend.

Aktuelle EuGH-Rechtsprechung vs. Finanzverwaltung

Wer unrichtig oder unberechtigt Umsatzsteuer in einer Rechnung offen ausweist, schuldet die entsprechende Umsatzsteuer (§ 14c UStG). Laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) gilt dies nur, wenn hierdurch das Umsatzsteueraufkommen gefährdet wird. Dies war im entschiedenen Fall nicht gegeben, da es sich ausschließlich um nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Endverbraucher handelte. Die Finanzverwaltung hat bisher nur halbherzig auf das Urteil reagiert. Manche Finanzämter akzeptieren das Urteil, andere beharren starr auf der bisherigen Verwaltungsauffassung. Diese fordert eine Berichtigung der Rechnung sowie eine Rückzahlung der zu viel ausgewiesenen Umsatzsteuer an den Kunden, was in der Praxis häufig nicht möglich ist.

Neuer Fall

Strittig war, in welchem Umfang förmliche Postzustellungen der Klägerin steuerbefreit waren (§ 4 Nr. 11b UStG). Soweit die Steuerbefreiung vorlag, war ferner strittig, ob die Klägerin Umsatzsteuer schuldet, die sie hierfür abgerechnet hatte. Nach Ansicht der Klägerin war dies in Anlehnung an das Urteil des EuGH nicht der Fall,

/ sofern die Kunden nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt waren, da es an der Gefährdung des Steueraufkommens fehlt. Dies betraf die Mehrheit der Kunden (Gerichte, Behörden etc.);
/ soweit die Kunden zum Vorsteuerabzug berechtigt waren, weil sie bei der Rechnungsausstellung gutgläubig waren und sich an die Vorgaben einer verbindlichen Auskunft des Beklagten gehalten hatten.

Das Finanzamt lehnte beides ab, u.a. mit dem Hinweis, dass die Finanzverwaltung bisher noch nicht zum Urteil des EuGH Stellung bezogen habe, sodass weiterhin die bisherige (überholte) Verwaltungsauffassung gelte.

Finanzgericht Köln erteilt dem Fiskus eine klare Absage

Das Finanzgericht Köln gibt der Klägerin recht. Die Festsetzung der Umsatzsteuer nach § 14c UStG durch das Finanzamt ist danach rechtswidrig. Eine Berichtigung der Rechnungen ist nicht erforderlich.

Was bedeutet das für Sie?

Grundsätzlich sollte die Umsatzsteuer korrekt ausgewiesen werden. Dass dies nicht immer klappt, zeigt auch der Fall, in dem der unrichtige Ausweis der Umsatzsteuer auf eine verbindliche Auskunft des Finanzamts bzw. auf eine Änderung der Rechtsprechung zurückzuführen war. Wird die Umsatzsteuer daher fälschlich ausgewiesen, so kann gegen entsprechende Festsetzungen nach § 14c UStG unter folgenden Voraussetzungen vorgegangen werden:

/ Erstens, wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens nicht vorliegt, weil die Kunden nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Der Anteil solcher Kunden kann dabei geschätzt werden.
/ Zweitens, wenn die Kunden zum Vorsteuerabzug berechtigt waren, Sie aber bei der Ausstellung der Rechnung gutgläubig waren. Dies nachzuweisen, dürfte schwieriger werden, ist jedoch möglich, wenn z.B. die Rechnungsstellung den Vorgaben des Fiskus folgte.

Da die Finanzverwaltung zum Urteil des EuGH bisher noch nicht abschließend Stellung bezogen hat, sollten solche Fälle gegenüber der Finanzverwaltung offengelegt werden. Das Finanzgericht Köln hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Es ist zu hoffen, dass der Bundesfinanzhof zugunsten der Unternehmer:innen für Klarheit sorgt. Unseres Erachtens stehen die Chancen hierfür nicht schlecht. Wir werden Sie über den Fortgang des Verfahrens unterrichten.

Praxistipp

Grundsteuer: Ist nach der Erklärung vor der Erklärung?

Sie haben Ihre Erklärung zur Feststellung des Grundbesitzwerts zum 1.1.2022 fristgerecht abgegeben und sind nun der Auffassung, dass Sie damit Ihre Pflichten vollständig erfüllt haben? Leider trifft das nicht auf alle Immobilienbesitzer zu. Soweit Veränderungen am Grundstück und an der Immobilie nach dem 1.1.2022 erfolgt sind, ist in vielen Fällen erneut eine Erklärung an das Finanzamt zu übermitteln. Die Verpflichtungen zur Abgabe der Erklärung trifft Grundstückseigentümer, die folgende Veränderungen am Grundstück vorgenommen haben:

/ **Bebauung brachliegender Grundstücke**
Die Errichtung von Gebäuden auf zuvor brachliegenden Grundstücken erfordert eine erneute Erklärung, da sich infolge der Bebauung die Grundstücksart ändert. Wurde in der Vergangenheit eine Grundsteuererklärung für ein unbebautes Grundstück an das Finanzamt übermittelt, ist nun eine Erklärung für ein bebautes Grundstück abzugeben.

/ **Erweiterung bestehender Gebäude**
Wird ein bestehendes Gebäude erweitert, sei es durch Anbauten oder Aufstockungen, so verändert sich die Fläche und das erfordert eine Aktualisierung des (bisher) festgestellten Grundbesitzwerts.

/ **Teilung von Grundstücken**
Die Teilung eines Grundstücks, sei es für neue Parzellen oder andere strukturelle Änderungen, bedingt eine erneute Abgabe der Feststellungserklärung.

/ **Ausbau von Kellern oder Dachgeschossen**
Selbst scheinbar kleine Veränderungen wie der Ausbau von Kellern oder Dachgeschossen können zu einer Änderung der Wohn- bzw. Bruttogrundfläche führen und damit eine neue Erklärung notwendig machen.

/ **Nutzungsänderungen**
Jegliche Veränderungen in der Nutzung des Grundstücks, sei es der Wechsel von land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung zu anderen Zwecken, die Umwandlung von gewerblichen in Wohnräume (oder umgekehrt) oder der Umbau von Ein- in Zweifamilienhäuser (oder umgekehrt) erfordern eine erneute Abgabe der Feststellungserklärung.

/ **Wegfall oder Begründung von Grundsteuerbefreiungen oder -vergünstigungen**
Fallen die Voraussetzungen für Grundsteuerbefreiungen oder Grundsteuervergünstigungen weg oder werden diese neu begründet, ist dies dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

/ **Umwandlung von Mehrfamilienhäusern**
Die Umwandlung eines Mehrfamilienhauses in Eigentumswohnungen bedingt ebenfalls eine neue Erklärung zur Feststellung des Grundbesitzwerts.

/ **Fehlerbeseitigung**
Es wird nachträglich festgestellt, dass im Rahmen der Feststellung des Grundbesitzwerts auf den 1.1.2022 ein Fehler unterlaufen ist.

Die Abgabe der Erklärung zur Feststellung des Grundbesitzwerts ist nicht nur eine steuerliche Pflicht, sondern auch essenziell für die ab 1.1.2025 festzusetzende Grundsteuer. Für den Fall, dass Grundsteuerbefreiungen oder -vergünstigungen wegfallen, ist der Grundstücksbesitzer in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eintreten der Änderungen zur Anzeige beim Finanzamt verpflichtet.

Von der Abgabe einer neuen Feststellungserklärung wird abgesehen, wenn die Änderung des festgestellten Grundbesitzwerts weniger als 15.000 € beträgt. In diesen Fällen findet keine erneute Festsetzung des Grundbesitzwerts statt. Diese Vereinfachungsregelung gilt allerdings nicht für Grundstücke in Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen. Grundstücksbesitzer:innen, die Immobilien in diesen Bundesländern haben, müssen unabhängig von der Wertänderung für jede Änderung am Grundbesitz eine neue Erklärung abgeben.

Neue verfassungsrechtliche Zweifel

Ob die Verfahren zur Neubewertung von Grundstücken für Zwecke der Grundsteuererhebung rechtmäßig sind, müssen derzeit die Gerichte entscheiden. Aktuell sind mehrere Verfahren anhängig, auf deren Ausgang Immobilienbesitzer gespannt sein dürften. Außerdem zeigt auch ein Beschluss des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz, dass in Sachen Grundsteuer noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Das Gericht hegt ernste verfassungsrechtliche Zweifel an der Grundsteuerreform, insbesondere an der Bewertung der Bodenrichtwerte. So hat es den Eilanträgen zweier Eigentümer gegen ihren Grundsteuerbescheid stattgegeben und diese ausgesetzt. Aller Voraussicht nach wird sich das Bundesverfassungsgericht also erneut mit der Grundsteuerreform befassen.

Eine generelle Empfehlung zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Festsetzung des Grundbesitzwerts kann unserer Meinung nach nicht gegeben werden, da jeweils der Einzelfall zu betrachten ist. Insgesamt bleibt abzuwarten, wie die Gerichte entscheiden werden.

Gerne stehen wir Ihnen als Ansprechpartner für Rückfragen rund um die Grundstücksbewertung für Grundsteuerzwecke zur Verfügung und unterstützen Sie bei der Erstellung Ihrer Grundsteuererklärung oder beim Einlegen von Rechtsbehelfen gegen die Grundsteuerbescheide. Sprechen Sie uns einfach an.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Steuerschuld des Arbeitgebers für Scheinrechnungen eines Mitarbeiters?

Ein Unternehmer, der in einer Rechnung die Umsatzsteuer unrichtig ausweist, schuldet diese Steuer. Der EuGH hatte nun zu entscheiden, ob das auch gilt, wenn ein Arbeitnehmer des Unternehmens in betrügerischer Absicht Scheinrechnungen ausstellt.

Steuerschuld bei unrichtigem oder unberechtigtem Steuerausweis

Wer Umsatzsteuer in einer Rechnung offen ausweist und hierzu nicht berechtigt ist oder einen unrichtigen Betrag ausweist, schuldet die in dieser Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer. Die Vorschrift dient dem Schutz des Steueraufkommens, da der Rechnungsempfänger die ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen kann. Ob der Rechnungsempfänger dies tatsächlich tut, ist grundsätzlich unbeachtlich. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) und mit ihm zuletzt das Finanzgericht Köln haben jedoch vor Kurzem entschieden, dass die Steuer nicht geschuldet wird, wenn eine Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen ist, weil die Rechnungsempfänger Privatpersonen oder Behörden sind, die per se nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Der EuGH hatte nun zu entscheiden, wer die Steuer schuldet, wenn ein Arbeitnehmer im Namen seines Arbeitgebers Scheinrechnungen ausstellt.

Arbeitnehmer stellte Scheinrechnungen aus

In dem polnischen Verfahren, über das der EuGH zu entscheiden hatte, sammelte die Mitarbeiterin einer Tankstelle über mehrere Jahre hinweg Zahlungsbelege aus echten Verkäufen ein und verkaufte diese an interessierte Unternehmer:innen. Die Rechnungen wurden ohne Wissen und Zustimmung des Arbeitgebers auf diese Käufer ausgestellt, die tatsächlich gar keine Warenlieferung bezogen hatten. Die Käufer machten aus diesen Scheinrechnungen unberechtigterweise den Vorsteuerabzug geltend. Der Arbeitgeber war auf den Scheinrechnungen als Steuerpflichtiger ausgewiesen.

Wahrer oder scheinbarer Aussteller der Scheinrechnung als Steuerschuldner

Der EuGH stellt zunächst fest, dass grundsätzlich der Aussteller einer unrichtigen Rechnung die unzutreffend ausgewiesene Umsatzsteuer schuldet. Dies könne jede Person sein und müsse nicht zwangsläufig der Unternehmer sein, der auf dieser Rechnung angegeben ist. Daher sei grundsätzlich der wahre Aussteller in Anspruch zu nehmen, wenn der scheinbare Aussteller gutgläubig und der Finanzverwaltung die Identität des wahren Ausstellers bekannt sei. In dem entschiedenen Fall sei daher grundsätzlich die Arbeitnehmerin als diejenige Person anzusehen, die die Umsatzsteuer ausgewiesen habe und entsprechend schulde. Allerdings wird das polnische Gericht noch zu prüfen haben, ob der Arbeitgeber die zumutbare Sorgfalt an den Tag gelegt hat, um das Handeln seiner Arbeitnehmer:innen zu überwachen. Gelingt ihm dieser Nachweis nicht, ist ihm das Handeln seiner Arbeitnehmer:innen zuzurechnen und er ist als die Person anzusehen, die die falsche Rechnung ausgestellt hat.

Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers

Welche konkreten Maßnahmen der Arbeitgeber zu ergreifen hat, führt der EuGH nicht aus. Die Entscheidung verdeutlicht jedoch noch einmal das Erfordernis eines internen Kontrollsystems, um sich vor der Inanspruchnahme durch das Finanzamt zu schützen, die von einem betrügerisch handelnden Mitarbeiter ausgelöst wurde. Hat der Unternehmer seine Sorgfaltspflicht erfüllt, hat das Finanzamt sich direkt an den wahren Aussteller der Scheinrechnung zu wenden.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat

Anwendbarkeit des Urlaubsrechts für GmbH-Fremdgeschäftsführer

Das Bundesurlaubsgesetz und die Rechtsprechung zum Urlaubsrecht bieten Schutz für Arbeitnehmer. Die nationale Rechtsprechung musste sich nun einmal mehr fragen, ob Fremdgeschäftsführer unter den Arbeitnehmerbegriff fallen.

Der Fall

Es klagte eine GmbH-Fremdgeschäftsführerin auf Urlaubsabgeltung gegen die beklagte Gesellschaft. Die Klägerin musste im Rahmen ihrer Tätigkeit feste Arbeitszeiten einhalten. Vormittags war sie verpflichtet, eine Kaltakquise durchzuführen, am Nachmittag hatte sie in eigener Initiative Leistungen anzubieten und wurde im Außendienst zu Kundenbesuchen und mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben eingesetzt. Sie war verpflichtet, wöchentlich 40 Telefonate und 20 Kundenbesuche nachzuweisen. Darüber hinaus führte sie Vorstellungsgespräche und Einstellungsverhandlungen. In den Jahren 2019 und 2020 nahm die Klägerin nur anteilig bzw. keinen Urlaub. Sie kündigte ihr Anstellungsverhältnis im Jahr 2020 und machte Urlaubsabgeltung geltend.

Bundesarbeitsgericht nimmt europarechtskonforme Auslegung an

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied, dass der Klägerin als GmbH-Fremdgeschäftsführerin ein Urlaubsabgeltungsanspruch nach dem Bundesurlaubsgesetz zusteht. Dabei ist das Gericht davon ausgegangen, dass das Bundesurlaubsgesetz von unionsrechtlichen Regelungen geprägt ist. Insofern gelte hier der unionsrechtliche Arbeitnehmerbegriff.

Arbeitnehmer:in sei danach jede Person, die eine tatsächliche und echte Tätigkeit ausübt. Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses bestehe darin, dass jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) können auch Mitglieder des Leitungsorgans, wie z.B. Geschäftsführer, diesen europäischen Arbeitnehmerbegriff erfüllen. Dies folge daraus, dass die Eigenschaft als Arbeitnehmer:in im Sinne des Unionsrechts von den Bedingungen abhängt, unter denen das Mitglied des Leitungsorgans bestellt wurde, der Art der übertragenen Aufgaben, dem Rahmen, in dem diese Aufgaben ausgeführt werden, dem Umfang der Befugnisse des Mitglieds und der Kontrolle, der es innerhalb der Gesellschaft unterliegt, sowie der Umstände, unter denen es abberufen werden kann. Die Geschäftsführerin in dem zu entscheidenden Fall fiel nach Auffassung des BAG aufgrund ihrer weisungsgebundenen Tätigkeit unter den unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff, der auch für das Urlaubsrecht Anwendung findet.

Was bedeutet das für die Praxis?

Die Entscheidung des BAG zeigt, dass Fremdgeschäftsführer mehr Arbeitnehmerschutz genießen als auf den ersten Blick angenommen. Arbeitgeber sollten also u.a. ein besonderes Augenmerk auf Urlaubsansprüche von GmbH-Fremdgeschäftsführer legen und sind gut beraten, sich bei weitergehenden Fragen juristische Hilfe einzuholen.

Damit aber nicht genug. Der Umstand, dass Fremdgeschäftsführer unter den Arbeitnehmerbegriff fallen können, ist für sich genommen keine Neuigkeit in der Rechtsprechung. Den Stein ins Rollen gebracht hat der EuGH mit der sogenannten Danosa-Entscheidung. Die gleichnamige schwangere Geschäftsführerin machte in dem seinerzeit zunächst in Lettland entschiedenen Fall ein Kündigungsverbot für schwangere Arbeitnehmerinnen geltend und berief sich dabei auf eine für Arbeitnehmerinnen geltende europäische Richtlinie. Der EuGH stellte seinerzeit erstmals fest, dass der unionsrechtliche Arbeitnehmerstatus auch eine Geschäftsführerin umfassen kann. Voraussetzung sei, dass diese gegenüber einer Gesellschaft Leistungen erbringt und in diese eingegliedert ist, dass sie ihre Tätigkeit für eine bestimmte Zeit nach der Weisung oder unter Aufsicht eines anderen Organs der Gesellschaft ausübt und dass sie als Gegenleistung ein Entgelt erhält. Diese Voraussetzungen sind für GmbH-Geschäftsführer so gut wie immer erfüllt, jedenfalls solange sie keinen nennenswerten eigenen Geschäftsanteil halten.

Der Bundesgerichtshof griff im Folgenden die Entscheidung des EuGH auf und entschied sodann, dass GmbH-Fremdgeschäftsführer in Bezug auf das Allgemeine Gleichheitsgesetz (AGG) Arbeitnehmer:innen sein können. Auch hier wandte der Bundesgerichtshof den unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff an und stellte maßgeblich auf den Grad der Eingliederung und Weisungsgebundenheit des Fremdgeschäftsführers im Betrieb ab. Das BAG reiht sich nun mit seiner Entscheidung und Argumentation in die höchstrichterliche Rechtsprechung ein.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

GmbH-Geschäftsführer: Sind Wettbewerbsverbote fast immer unwirksam?

In fast jedem Geschäftsführer-Dienstvertrag ist ein Wettbewerbsverbot zulasten des Geschäftsführers zu finden. Ziel der Klausel ist es, vertrauliche Unternehmensinformationen, die der Betreffende während seiner Tätigkeit erlangt hat, zu schützen.

Wettbewerbsverbote dürfen berufliches Fortkommen nicht beeinträchtigen

In nahezu jedem Geschäftsführer-Dienstvertrag ist ein (nachvertragliches) Wettbewerbsverbot zulasten des GmbH-Geschäftsführers zu finden. Ziel der Klausel ist es, die vertraulichen Unternehmensinformationen, die der Betreffende während seiner Tätigkeit für die Gesellschaft erlangt hat, zu schützen. Ob dieses legitime Ziel rechtlich wirksam umgesetzt ist, bestimmt sich im Streitfall nach der Vorschrift im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zur Sittenwidrigkeit von Rechtsgeschäften (§ 138 BGB). Hierzu stellte das Kölner Oberlandesgericht (OLG) aktuell klar, dass die Interessen von Vorständen, Geschäftsführer und leitenden Angestellten den Unternehmensinteressen in der Praxis vorgehen.

Wettbewerbsverboten nicht schutzlos ausgeliefert

Die ehemalige Geschäftsführerin einer GmbH stritt mit dieser um die Wirksamkeit des in ihrem Anstellungsvertrag geregelten nachvertraglichen Wettbewerbsverbots. Das Verbot untersagte ihr die direkte oder indirekte Ausübung von Geschäftsaktivitäten, die mit den Geschäftstätigkeiten der GmbH in deren Tätigkeitsgebiet am Tag der Kündigung des Anstellungsvertrags konkurrierten, und verbot ihr weiterhin, „als Mitglied der Geschäftsführung oder als Angestellte, Beraterin oder Vertreterin oder auf sonstige Weise für ein Unternehmen direkt oder indirekt tätig zu sein, das eine Konkurrenztätigkeit zur GmbH ausführte". Die Geschäftsführerin meinte, dies komme einem Berufsverbot gleich, und fühlte sich in ihren Rechten eingeschränkt. Sie zog vor Gericht und wollte festgestellt wissen, dass das nachvertragliche Wettbewerbsverbot unwirksam ist und der Aufnahme der von ihr beabsichtigten Tätigkeit als Geschäftsführerin einer anderen GmbH nicht im Wege steht.

Gerichte schützen Geschäftsführer

Zur Überraschung der GmbH gab das OLG Köln der Geschäftsführerin recht und urteilte, dass das nachvertragliche Wettbewerbsverbot jede Tätigkeit der Geschäftsführerin bei einem Wettbewerber verhindere, sie deshalb unangemessen benachteiligt und die Klausel nichtig sei. Die Richter:innen hoben dabei deutlich hervor, dass Wettbewerbsverbote nur dann zulässig sind, wenn sie für das Unternehmen sachlich, räumlich und zeitlich unerlässlich sind und die Berufsausübung des Geschäftsführers nicht unbillig erschweren. Insbesondere darf ein Wettbewerbsverbot nicht zur Ausschaltung des ehemaligen Geschäftsführers als potenziellem Wettbewerber eingesetzt werden.

Wettbewerbsverbot versus Kundenschutzklausel

Die Entscheidung zeigt, dass die genaue Formulierung eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots nicht auf die leichte Schulter genommen werden darf. Neben dem immer notwendigen berechtigten Interesse der GmbH ist klar, dass ein Wettbewerbsverbot nicht zeitlich dauerhaft wirken darf; als Faustformel gilt eine maximale Geltungsdauer von zwei Jahren. Auch eine räumliche Einschränkung (wo sitzen die Kunden?) ist unbedingt erforderlich. Grundsätzlich kann die Zahlung einer Karenzentschädigung helfen, sie vermag – etwa durch ihre Höhe – ein unwirksames Wettbewerbsverbot aber nicht zu heilen. Bei der Ausgestaltung des Dienstvertrags kann es daher sinnvoll sein, den Geschäftsführer ausdrücklich als Kundenschutzverpflichteten in eine Kundenschutzvereinbarung einzubeziehen, die jedenfalls das berufliche Fortkommen des Verpflichteten nicht beeinträchtigt.

GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

Vorsicht vor Earn-Out-Klauseln bei Unternehmensverkäufen

Der Bundesfinanzhof präzisiert die steuerliche Behandlung von Earn-Out-Zahlungen, die jedoch teilweise weiterhin steuerliche Risiken bergen.

Steuerliche Behandlung von variablen Kaufpreisbestandteilen

Im Rahmen von Unternehmensverkäufen stellt sich regelmäßig die Frage nach der steuerlichen Behandlung von den in Transaktionsprozessen häufig für beide Vertragsparteien vorteilhaften Earn-Out-Zahlungskomponenten. Bei diesen handelt es sich um variable Kaufpreisbestandteile, die regelmäßig von der zukünftigen Gewinn- oder Umsatzentwicklung abhängig sind. Aus steuerlicher Sicht war insoweit jedoch fraglich, ob die in späteren Jahren vereinnahmten Earn-Out-Komponenten auch erst beim Zufluss zu besteuern sind oder vielmehr rückwirkend im Jahr der Veräußerung zu erfassen sind. Der Bundesfinanzhof hatte in einem jüngst ergangenen Urteil Gelegenheit, die entsprechende Behandlung klarzustellen.

Bundesfinanzhof präzisiert Einordnung von Earn-Out-Zahlungen

Das Urteil des Bundesfinanzhofs stellt klar, dass Earn-Out-Zahlungen entgegen den allgemeinen Grundsätzen für nachträgliche Kaufpreisänderungen nicht auf den Veräußerungszeitpunkt zurückwirken. Vielmehr kommen für Earn-Outs die auch für andere gewinn- und umsatzabhängige Kaufpreiszahlungen (z.B. befristete oder lebenslange (Rest-) Gewinnbeteiligungen) geltenden Grundsätze zur Anwendung, wonach eine Besteuerung erst bei Zufluss erfolgt. Maßgebend ist hierfür nach Auffassung des Bundesfinanzhofs, dass es sich auch bei Earn-Out-Bestandteilen um aufschiebend bedingte Kaufpreisansprüche handelt.

Die dem Urteilsfall zugrunde liegende Kaufpreisklausel knüpfte die Earn-Out-Zahlung unmittelbar an die in den folgenden Jahren erzielte Rohmarge, wobei das Überschreiten einer Mindestrohmarge zwingende Voraussetzung war. Die in Rede stehende Earn-Out-Zahlung war vor diesem Hintergrund im Zeitpunkt der Veräußerung weder dem Grunde noch der Höhe nach sicher. Ob für Earn-Out-Zahlungen, deren Höhe bei Erreichung der Zielwerte bereits feststeht, andere Grundsätze zur Anwendung kommen könnten, ließ der Senat explizit offen. Auf Basis der Urteilsgrundsätze ist dies jedoch eher zu verneinen.

Konsequenzen und Ausblick

Die durch das Urteil des Bundesfinanzhofs gewonnene Rechtssicherheit ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei sich im Lichte der Einordnung von Earn-Outs nun steuerliche Folgefragen ergeben. Dies betrifft beispielsweise die Frage der Auswirkung auf das für die Inanspruchnahme des begünstigten Steuersatzes (§ 34 Abs. 3 EStG) bei Veräußerung von Betrieben und Mitunternehmeranteilen relevante Kriterium der zusammengeballten Aufdeckung sämtlicher stiller Reserven im Jahr der Veräußerung. Unklar bleibt in diesen Fällen so, ob die Vereinnahmung zusätzlicher Earn-Out-Zahlungen unter Berücksichtigung steuerlicher Belastungswirkungen in Einzelfällen sogar wirtschaftlich nachteilig wirken kann. Im Zusammenhang mit Earn-Out-Klauseln ist folglich weiterhin Vorsicht geboten. Die Analyse steuerlicher Risiken und Optimierungspotenziale sollte auch vor diesem Hintergrund bei Unternehmensverkäufen stets frühzeitiger Teil der Transaktionsbegleitung sein.

Unternehmen

Geldbußen in Parkhäusern unterliegen der Umsatzsteuer

Wir hatten Sie auf ein grundlegendes Urteil des EuGH zur Abgrenzung von nicht steuerbaren Vertragsstrafen zu steuerpflichtigem Entgelt hingewiesen. Nun hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) dem Urteil angeschlossen.

Ausgangsfall

Ein dänisches Parkhaus erhob bei Verstoß gegen die Parkvorschriften Kontrollgebühren. Strittig war, ob diese eine steuerpflichtige Gegenleistung fürs Parken oder nicht steuerbaren Schadensersatz darstellen. Laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) sind die Kontrollgebühren als steuerpflichtiges Entgelt für die Nutzung des Parkhauses zu bewerten.

Neues BMF-Schreiben

Das BMF folgt nun dem EuGH. Das heißt, Gebühren, die Parkhäuser für die Nichtbeachtung der allgemeinen Nutzungsbedingungen erheben, unterliegen ab sofort der Umsatzsteuer.

Unmittelbare Konsequenzen für Parkhausbetreiber

Die Umsatzsteuerpflicht für die Gebühren greift für alle offenen Fälle. Dies ist im Rahmen der Deklaration zu beachten. Ferner ist zu prüfen, ob die Entgelte nun angepasst bzw. erhöht werden sollten, damit netto so viel übrig bleibt wie bisher. Ausgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Kontrollgebühr berechtigen nun unmittelbar zum Vorsteuerabzug.

Mittelbare Konsequenzen für alle Unternehmer

Das Schreiben des BMF betrifft zunächst nur die Parkhausbetreiber. Allerdings ist die dahinter stehende Argumentation, dass die Parkhausnutzer:innen in die Sanktionen einwilligen, um das Parkhaus zu nutzen, auf jede vertraglich vereinbarte Sanktion zu übertragen. Es wird daher zukünftig noch schwieriger, nicht steuerbare Vertragsstrafen von steuerpflichtigem Entgelt zu unterscheiden. Irrelevant ist insofern, ob die Gebühren zivilrechtlich als Geldbußen bewertet werden; umsatzsteuerlich kann es sich um steuerpflichtiges Entgelt handeln.

Prüfen Sie bei Vertragsstrafen immer, ob diese der Umsatzsteuer unterliegen, unabhängig davon, ob Sie diese einfordern oder zahlen. Entsprechende Vereinbarungen sollten möglichst eindeutig verfasst werden. Durch geeignete Umsatzsteuerklauseln ist dem Risiko einer abweichenden Beurteilung seitens der Finanzverwaltung entgegenzuwirken. Unsere Expert:innen helfen Ihnen gerne weiter.

Privat

Neue Entwicklung bei der Wegzugssteuer: Stundung geboten!

Obwohl im Gesetz nicht explizit vorgesehen, hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die nach § 6 AStG entstehende Wegzugssteuer bei einem Wegzug in die Schweiz – unter Gewährung einer Sicherheitsleistung – dauerhaft und zinslos zu stunden ist.

Bundesfinanzhof: Wegzugssteuer bei Wegzug in die Schweiz stunden

Obwohl im Gesetz nicht explizit vorgesehen, hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 6.9.2023 entschieden, dass die nach § 6 Außensteuergesetz – AStG entstehende Wegzugssteuer bei einem Wegzug in die Schweiz – gegebenenfalls unter Gewährung einer Sicherheitsleistung – dauerhaft und zinslos zu stunden ist. Das Urteil hat auch Auswirkung auf andere Wegzugsfälle.

Der Fall

Das Urteil stellt den vorläufigen Schlusspunkt im Verfahren dar, zu dem zuvor bereits der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden hatte. Der Kläger besaß Anteile an einer Kapitalgesellschaft und beendete im Jahr 2011 seine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland durch Wegzug in die Schweiz. Das Finanzamt setzte daraufhin eine Wegzugssteuer fest. Eine Stundung der festgesetzten Wegzugssteuer wurde – entsprechend der gesetzlichen Vorgabe – nicht gewährt.

Mit Verweis auf das zwischen der Europäischen Union (EU) und der Schweiz bestehende Freizügigkeitsabkommen (FZA) wandte sich der Kläger gegen die Festsetzung der Wegzugssteuer. Nach erfolgtem Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH gelangte das Finanzgericht Baden-Württemberg ebenfalls zu der Auffassung, dass bereits die Festsetzung der Wegzugssteuer unzulässig sei. Hiergegen richtet sich die Revision des Finanzamts.

Steuerfestsetzung zulässig, aber Steuer ist zu stunden

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz erachtet der Bundesfinanzhof die Festsetzung der Wegzugssteuer bei einem Wegzug in die Schweiz als zulässig. Die Klage wurde somit abgewiesen. Gleichwohl ist nach dem Verständnis des Bundesfinanzhofs die Entscheidung des EuGH so auszulegen, dass auch bei Wegzügen in die Schweiz die Wegzugssteuer – gegebenenfalls unter Gewährung einer Sicherheitsleistung – dauerhaft und zinslos zu stunden sei, zumindest jedoch so lange, bis die Anteile tatsächlich veräußert werden. Damit grenzt sich der Bundesfinanzhof von einer anderslautenden Auffassung der Finanzverwaltung ab (BMF-Schreiben vom 13.11.2019, BStBl I 2019, 1212).

Erkenntnisse und Rechtsfolgen für die Praxis

Wenngleich die Vorschrift des § 6 AStG mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz – Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie – zum 1.1.2022 reformiert wurde und die Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur alten Rechtslage des § 6 AStG erging, können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden:

Bei Wegzügen in die Schweiz vor dem 1.1.2022 ist die Wegzugssteuer bis zu einer tatsächlichen Anteilsveräußerung dauerhaft und zinslos zu stunden. Die Stundung kann in diesem Fall gegen Sicherheitsleistung erfolgen. Bei Wegzügen in einen EU-/EWR-Staat war bereits bislang in der Regel eine Stundung zu gewähren (ohne Sicherheitsleistung).

Für Wegzüge nach dem 31.12.2021 sieht die neue Fassung des § 6 AStG – unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige in einen EU-/EWR-Staat, die Schweiz oder sonstigen Drittstaat verzieht – lediglich eine Ratenzahlung der Wegzugssteuer vor. Eine dauerhafte, zinslose Stundung wird nach aktuellem Gesetzeswortlaut nicht gewährt. Vor dem Hintergrund des nun ergangenen Urteils ist nicht ersichtlich, warum das Stundungsgebot – trotz anderslautendem Gesetzeswortlaut – jedenfalls bei Wegzügen in einen EU-/EWR-Staat oder in die Schweiz – nicht auch für Wegzüge nach dem 31.12.2021 gelten sollte. Steuerpflichtige sollten daher in Wegzugsfällen – unabhängig vom Zielstaat und unabhängig von einer Rückkehrabsicht – die Nichtgewährung einer dauerhaften, zinslosen Stundung der Wegzugssteuer anfechten und vergleichbare Fälle verfahrensrechtlich offenhalten. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung und der Gesetzgeber auf das Urteil reagieren werden.

Neues zum Tatbestandsmerkmal der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Die Wertung des Eigenheimzulagengesetzes, wonach eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auch vorliegt, wenn eine Wohnung unentgeltlich an einen Angehörigen überlassen wird, lässt sich nicht auf private Veräußerungsgeschäfte übertragen.

Bundesfinanzhof: Neue Urteile

Immobilien, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden, sind von der Besteuerung als private Veräußerungsgeschäfte ausgenommen. Mit gleich einer Serie von Urteilen hat der Bundesfinanzhof das Tatbestandsmerkmal der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nun fortentwickelt.

Überlassung an Schwiegermutter

Mit Urteil vom 14.11.2023 entschied der Bundesfinanzhof, dass sich die Wertung des Eigenheimzulagengesetzes, wonach eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auch dann vorliegt, soweit eine Wohnung unentgeltlich an einen Angehörigen überlassen wird, nicht auf private Veräußerungsgeschäfte übertragen lässt. Als steuerliche Begünstigung ist das Tatbestandsmerkmal der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken eng auszulegen und setzt voraus, dass die Immobilie dauerhaft zum Bewohnen geeignet ist und auch vom Steuerpflichtigen selbst bewohnt wird. Im Streitfall hatte der Kläger die Immobilie zwischen Anschaffung und Veräußerung innerhalb von zehn Jahren unentgeltlich an seine Schwiegermutter zu Wohnzwecken überlassen. Diese Nutzungsüberlassung konnte nicht dem Kläger zugerechnet werden. Auch bestand gegenüber der Schwiegermutter keine Unterhaltspflicht nach § 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das private Veräußerungsgeschäft und die Steuerpflicht des Veräußerungsgewinns waren daher zu bejahen.

Mitbenutzung durch geschiedenen Ehepartner

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch dann nicht vor, wenn die Immobilie nach Auszug eines Ehegatten als Folge der Ehescheidung nicht ausschließlich von den gemeinsamen, unterhaltspflichtigen Kindern bewohnt wird. Im Streitfall waren die Ehegatten je zur Hälfte Miteigentümer des gemeinsam bewohnten Familienheims. Aufgrund einer Scheidungsfolgenvereinbarung übertrug die Ehefrau ihren hälftigen Miteigentumsanteil an der Immobilie auf ihren geschiedenen Ehegatten, was bei diesem insoweit zu einem ertragsteuerlichen Anschaffungsvorgang führte. Die geschiedene Ehefrau blieb mit den gemeinsamen Kindern in der Immobilie bis zur Veräußerung durch den Ehegatten wohnen. Wenngleich das Bewohnen der Immobilie durch die Kinder dem veräußernden Ehegatten aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung als eigene Wohnzwecke zuzurechnen sei, stellt der Bundesfinanzhof klar, dass dies nicht gelte, wenn die Immobilie zugleich von einer dritten Person, wie beispielsweise dem geschiedenen Ehegatten, mitbewohnt wird. Das Tatbestandsmerkmal der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken war somit insgesamt nicht erfüllt. Der Fall zeigt einmal mehr die Bedeutung, steuerliche Folgen bei der Auflösung einer Ehe vorab zu analysieren.

Abtrennung und Veräußerung eines unbebauten Teils des Wohngrundstücks

Mit weiterem Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken ebenfalls nicht gegeben ist, wenn ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang zwischen dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude und dem dazugehörigen Grund und Boden innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist entfallen ist.

Im Urteilsfall wurde ein bislang ungeteiltes Wohngrundstück in zwei Teilgrundstücke geteilt. Das neu entstandene Teilgrundstück war unbebaut und wurde innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung des Grundstücks veräußert. Die Teilung erfolgte zwecks Veräußerung und Bebauung des neu entstandenen Grundstücksteils. Der Bundesfinanzhof stellt klar, dass sich das Tatbestandsmerkmal der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken lediglich auf das Gebäude und den dazugehörigen Grund und Boden erstreckt. Wird von dem bisherigen Wohngrundstück eine unbebaute Fläche abgetrennt, kommt hinsichtlich des abgetrennten, unbebauten Teils eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nur dann in Betracht, wenn ein einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem weiterhin zu eigenen Wohnzwecken genutzten, bebauten, anderen Grundstücksteil besteht. Wenngleich der Bundesfinanzhof zu den Voraussetzungen, wann ein solcher einheitlicher Nutzungs- und Funktionszusammenhang anzunehmen ist, nicht weiter Stellung bezieht, verdeutlicht er, dass er jedenfalls dann nicht gegeben ist, wenn eine Teilfläche zielgerichtet zum Zwecke der Veräußerung und Bebauung abgetrennt und veräußert wird.

Presse

www.finance-magazin.de

5 gewagte Thesen für 2024

„Am Ende des Jahres wird das zur Next Six zusammengeschrumpfte Verfolgerfeld der Big Four wieder zur Next Seven anwachsen. Der Grund: Mit dhpg steht der nächste Mitbewerber bereit, der die Grenze von 100 Millionen Euro Umsatz überschreiten will. Das ist die magische Grenze, um in die zweite deutsche WP-Liga aufzusteigen."

WP StB Prof. Dr. Andreas Blum
andreas.blum@dhpg.de

WP StB Marko Müller
marko.mueller@dhpg.de

www.rws-verlag.de

dhpg berät Gesellschafter von Glassland beim Verkauf an TricorBraun

„Die dhpg hat den Geschäftsführer und Gesellschafter des Glasverpackungs-Distributors Glassland GmbH beim Verkauf seiner Anteile an TricorBraun begleitet. TricorBraun ist eines der weltweit führenden Verpackungsunternehmen mit Hauptsitz in St. Louis (Missouri, USA), das mehr als 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an über 100 Standorten in Amerika, Europa, Asien und Australien beschäftigt. Der Verkauf erfolgte im Dezember 2023 [...]."

RA Dr. Olaf Lüke
olaf.lueke@dhpg.de

www.consulting.de

A&M mit neuen Managing Director, Partnerschaft Pimcore und valantic, dhpg und Vision11 mit neuen Partnern

„Die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft dhpg hat mit Wirkung zum 1. Januar ihren Gesellschafterkreis um sieben neue Senior Partner erweitert und ernennt fünf neue Partnerinnen und Partner. Mit den diesjährigen Ernennungen sowie dem Zusammenschluss mit sechs weiteren Standorten in Deutschland ist die Führungsriege der dhpg laut Pressemitteilung nun auf 66 Senior- und 32 Partnerinnen und Partner angewachsen."

WP StB Prof. Dr. Andreas Blum
andreas.blum@dhpg.de

WP StB Marko Müller
marko.mueller@dhpg.de

Veröffentlichung

RA Michael Huth, **Unwirksamkeit der Wahl einer Betriebsvertretung wegen Verstößen gegen das Öffentlichkeitsgebot,** Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht, Heft 2/2024, S. 40.

Taxieren Sie mit! Überall, wo es Podcasts gibt.

Folge 17: Die globale Mindeststeuer kommt.

Wie weltweit tätige Unternehmen endlich fair besteuert werden sollen.

Jetzt einschalten

Ein Podcast der dhpg

TAXIERT

Intern

Annika Brüning, Wiebke Kreidt, Amrai Bauer, Ralph Krebs, Julian Steiner und Gero Hallmann haben ihre Prüfung zur/zum Steuerberater:in abgelegt.

Madalena Sanza, Christiana Flores Pannier und Joris Ben Koks haben ihre Ausbildung zur/zum Steuerfachangestellten abgeschlossen.

Lara Moos hat ihre Fortbildungsprüfung bestanden und ist nun Fachassistentin Rechnungswesen und Controlling.

Celina Reiswich und Alexandra Funk haben ihre Weiterbildung zur Fachassistentin Lohn und Gehalt erfolgreich abgeschlossen.

Wir gratulieren herzlich!

Veranstaltungen

Mittelstand Breakfast: Geschäftspartner insolvent – wie schütze ich mein Unternehmen?

Am **12.3.2024** laden der BVMW und die dhpg im Rahmen des Mittelstands-Frühstücks zu einem Impulsvortrag ein. Im Fokus steht das Thema „Geschäftspartner insolvent – wie schütze ich mein Unternehmen?" **RA Christian Senger** informiert Sie über Krisenfrüherkennungszeichen und gibt Ihnen Tipps für die Kommunikation mit Unternehmen in der Krise. Weitere Infos und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie **hier**.

Expedition Wirtschaft: #WPtalk März 2024

Sie fragen sich, in welchen Bereichen der Wirtschaftsprüfung KI eingesetzt werden kann? Oder was in Zukunft noch möglich ist? Und wie werden KI-Systeme überhaupt auf Ordnungsmäßigkeit geprüft? **WP StB Hagen Müller** (dhpg) und **WP David Wippermann** (GDC mbH WPG) berichten am **13.3.2024** aus erster Hand, welche Möglichkeiten, aber auch Herausforderungen mit KI in der Wirtschaftsprüfung einhergehen. Diskutieren Sie mit uns, stellen Sie Ihre Fragen zum Thema. **Hier** können Sie sich anmelden.

Bundesfinanzakademie: Grenzüberschreitende Gestaltung von wirtschaftlichen Aktivitäten und ihre steuerliche Auswirkung

WP StB FBIStR Benno Lange hält am **18.3.2024** bei der Bundesfinanzakademie in Berlin im Rahmen des Lehrgangs „Grenzüberschreitende Gestaltung von wirtschaftlichen Aktivitäten und ihre steuerlichen Auswirkungen" einen Vortrag zum Thema „Einführung in das Thema, Planung internationaler Geschäftstätigkeit – Handlungsalternativen".

BVMW WebImpuls: E-Rechnung und Ausbuchung von Forderungen

Die Bundesregierung plant im Rahmen des Wachstumschancengesetzes die verpflichtende elektronische Rechnungsstellung. In der Praxis ist häufig nicht bekannt, dass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umsatzsteuerlich frühzeitig ausgebucht werden können bzw. müssen. Unter welchen Voraussetzungen Sie sich die Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückholen können, erläutert **StB Gert Klöttschen** in diesem Impulsvortrag am **20.3.2024.** Zudem zeigt er die Risiken auf, die bestehen, wenn Sie zu lange mit der Ausbuchung warten. **Hier** geht es zur Anmeldung.

Taxiert

In unserem monatlich erscheinenden Podcast ging es zuletzt um diese Themen:

#12 Gemeinnützige Organisationen – wie sie sich in wirtschaftlich schwierigen Zeiten behaupten können

#13 Cyber Security in Unternehmen – wie man sich am besten vor Cyberangriffen schützt

#14 Nachfolge – frühzeitig an die steuerliche Gestaltung denken

#15 Plötzlich ohne Geschäftsführer – für den Fall der Fälle vorsorgen

#16 Mit dem Obstkarren durch drei Jahrzehnte Unternehmenssteuerrecht – die Meilensteine der fachlichen Arbeit von Prof. Dr. Norbert Neu

Alle Folgen finden Sie unter diesem **Link** und überall, wo es Podcasts gibt.

Zahlungstermine

März 2024
Steuern und Sozialversicherung

11.3. (14.3.)
/ Lohn- und Kirchensteuer
/ Umsatzsteuer

26.3.
/ Sozialversicherung

Folgen Sie uns auf

www.dhpg.de

Wir beraten Sie persönlich

Unsere Standorte in Deutschland

Bonn
Aachen
Bamberg
Berlin
Bornheim
Ebern
Euskirchen
Frankfurt am Main
Gummersbach
Köln
Krefeld
Landshut
Mönchengladbach
Nürnberg
Stuttgart
Trier
Wiesbaden

Weitere Details zu unseren Standorten finden Sie unter **standorte.dhpg.de.**

Internationale Kooperation

Global
INDEPENDENT NETWORK MEMBER

dhpg is an independent network member of CLA Global. See CLAglobal.com/disclaimer.

CLA Global Limited
www.claglobal.com